

Antrag

des Landes
Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 6 der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995

Für den Fall, daß Buchstabe A Ziffer 1 der Strichdrucksache keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2):

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Für bestehende Abwassereinleitungen haben die Länder gem. § 7 a Abs. 2 WHG sicherzustellen, daß diese Einleitungen an die Anforderungen des § 7 Abs. 1 angepaßt werden. Die bestehenden Anforderungen (Emissionsanforderungen) machen nur Sinn, wenn sie grundsätzlich auch an bestehende Einleitungen gestellt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt hier allerdings, daß dem Einleiter angemessene Fristen zur Anpassung an die neuen Anforderungen gewährt werden; die Fristen sind nach den Umständen des konkreten Einzelfalls festzusetzen. Kriterien sind z. B. der Grad der Abweichung von den neuen Anforderungen, die Schädlichkeit für die Umwelt, aber auch das Alter der Anlagen (Abschreibung). Es kann aber nicht hin-

Ausgeliefert am
09. MRZ. 1995

genommen werden, auf den Grundsatz der Anpassung vorhandener Einleitungen überhaupt zu verzichten und nach dem Ermessen der Wasserbehörde eine Anpassung nur noch soweit zu verlangen, "soweit dies erforderlich ist". Hinzu kommt, daß die Vorlage überhaupt keinen Maßstab dafür nennt, wann und unter welchen Gesichtspunkten die Anpassung erforderlich sein soll.

Die geplante Regelung macht eine Prüfung der "Erforderlichkeit" einer Anpassung an die Anforderungen des § 7 a Abs. 1 WHG in jedem Einzelfall notwendig. Dies führt zu einem erheblichen zusätzlichen (zu dem ohnehin vorzunehmenden Anpassungsverfahren) und insgesamt nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand der zuständigen Wasserbehörden. Hinzu kommt, daß nach dem Sinn und Zweck der Anpassungsregelung auch die übergeordnete und überregionale wasserwirtschaftliche Situation in eine solche Prüfung einzustellen wäre.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe sind kaum Einzelfälle denkbar, bei denen auf eine Anpassungspflicht verzichtet werden könnte, ohne die grundsätzliche wasserwirtschaftliche Zielsetzung zu gefährden.

Folgeänderungen des Gesetzesantrages des Freistaates Bayerns:

In A. Zielsetzung ist Nr. 1 zu streichen.

In B Lösung ist Nr. 1 zu streichen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist unter A. Allgemeines der erste Anstrich zu streichen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist unter B. Einzelvorschriften der Abschnitt zu 1 zu streichen.